

Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim

Ergänzende Fledermaus-Netzfänge



Braunes Langohr (Foto: K. Wallmeyer, mit freundlicher Genehmigung)

Auftraggeber:

ö:konzept GmbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 5c
79100 Freiburg
Projektleiter: Ludwig Bittlingmaier

Auftragnehmer:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Franz Langer
Dipl.-Biol. Nina Mazur
Dipl.-Biol. Eva Schlöter

Tübingen

26.07.2019, **ergänzt am 04.11.2019**

1 Untersuchungsgebiet, Aufgabenstellung

Die Stadt Pforzheim prüft die Realisierung eines 61 Hektar großen Gewerbegebietes in einem Waldgebiet („Ochsenwäldle“) östlich von Pforzheim. Das Plangebiet umfasst überwiegend Laubwaldflächen mittleren Alters sowie Nadelholzbestände und eine ehemalige Erddeponie. Das Plangebiet wird durch die L 1135 unterteilt.

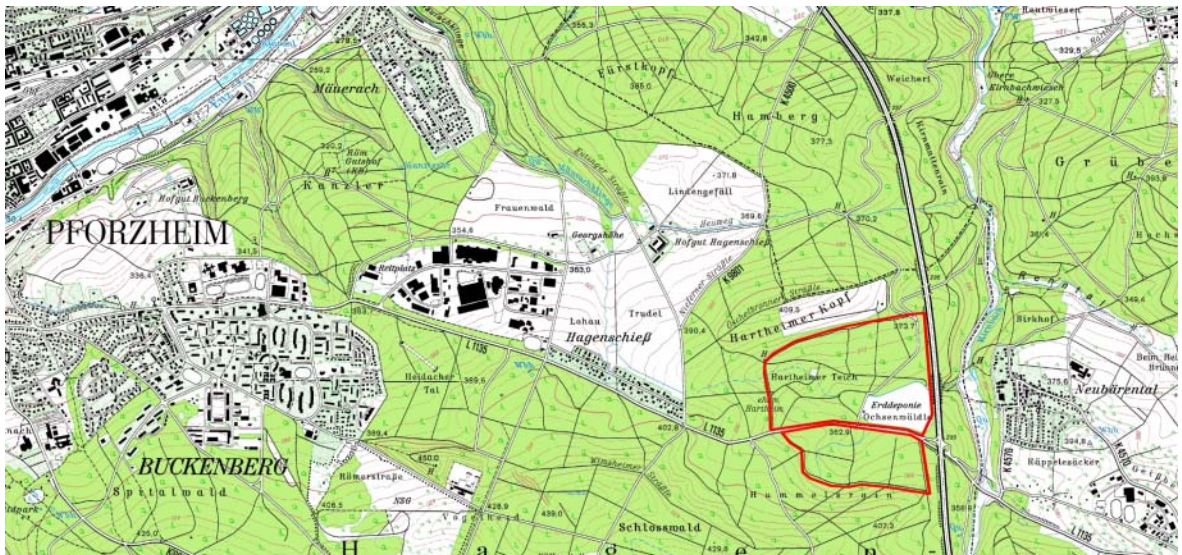


Abbildung 1 Lage des Plangebietes bei Pforzheim



Abbildung 2 Geltungsbereich für die Untersuchung (schwarz gestrichelt)



Abbildungen 3 und 4 lichte Laubwaldbestände im südlichen Teilgebiet

Aus einer Untersuchung der Fledermäuse im Jahr 2015 ging hervor, dass im Plangebiet ein relativ geringes Quartierangebot in Form weniger Höhlen- und Spaltenbäume vorhanden ist (Turni 2017). Im gesamten Waldgebiet blieb das Artenspektrum mit 7 nachgewiesenen Arten eher im mittleren Bereich. Mit Hilfe installierter Dauererfassungsgeräte wurden im Waldgebiet nördlich der L 1135 durchschnittlich nur 4,7 Rufkontakten pro Stunde während der nächtlichen Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse registriert. Dieser Wert ist als relativ geringe Aktivität einzustufen. Im Waldgebiet südlich der L 1135 hingegen konnten durch die automatische Erfassung insgesamt 26,0 Rufsequenzen pro Stunde während der nächtlichen Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse registriert werden. Die Fledermausaktivität im südlichen Waldgebiet ist als mittel bis hoch einzustufen und kann als Hinweis dafür dienen, dass diesem Teilgebiet eine wichtige Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt.

Südlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“. Gemäß Standarddatenbogen der LUBW sind in diesem FFH-Gebiet die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) gemeldet. Das Große Mausohr wurde bereits im Jahr 2015 auch im Plangebiet jagend nachgewiesen (Turni 2017). Für die Bechsteinfledermaus fehlen bislang Hinweise, allerdings ist der Nachweis dieser leise rufenden Art mit Hilfe von Detektorbegehungen nicht eindeutig, wenn keine Sozialrufe vorliegen (Skiba 2009). Die Bechsteinfledermaus lässt sich meist nur anhand von Kastenkontrollen oder Netzfängen nachweisen. Netzfänge wurden im Jahr 2015 nicht durchgeführt, so dass bislang keine Aussage möglich ist, ob das Waldgebiet südlich der L 1135 von der Bechsteinfledermaus zumindest als Nahrungshabitat genutzt wird. Mit der vorliegenden Untersuchung sollte diese Lücke geschlossen werden, weshalb ergänzende Netzfänge durchgeführt wurden.

2 Methodik

Im Plangebiet südlich der L 1135 wurden im Zeitraum Mai bis Ende Juli – also zur Wochenstubenzeit der Bechsteinfledermaus – insgesamt 4 Netzfänge durchgeführt. Nach den Methodenstandards der *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag* (Albrecht et al. 2014) werden für Netzfänge zum Nachweis der Bechsteinfledermaus in Abhängigkeit von der Größe und Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes zwischen 2 und 6 Netzfängnächte vorgeschlagen (S. 80 ff. und FM3 S. 226). Im vorliegenden Fall wurden die Netzfänge als 2-Personen-Team durchgeführt, um der Verantwortung gegenüber den Fledermäusen im Netz gerecht zu werden und um Verletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im Einsatz waren ultradünne Monofilamentnetze aus Nylon (Fa. Ecotone, Polen), je Standort wurden 8 bis 10 Netze (ca. 100lfm) zum Teil doppelstöckig installiert. Zur Erhöhung des Fangerfolgs wurde im Bereich der Netze ein UltraSoundGate Player der Firma Avisoft Bioacoustics installiert. Dieser Player generiert unter Verwendung einer Software Fledermaus-Sozialrufe unterschiedlicher Arten. Mit Hilfe dieser Sozialrufe sollen Fledermäuse in die Nähe der Netze gelockt werden. Die Netze waren ab Dämmerung bis zum frühen Morgen fängig und wurden durchgehend kontrolliert. Über die Artdiagnose hinaus wurden Daten zum Geschlecht, Zustand (laktierend, postlaktierend, sexuell aktiv), Alter, Gewicht und Unterarmlänge erhoben. Die Ergebnisse wurden protokollarisch festgehalten.

Tabelle 1 Termine Netzfänge

Datum	Beginn	Ende	Kartierer	Standort	Witterung
27.05. – 28.05.19	19:30	01:00	2	Hummelsrain	T: 09-16°C; zunächst trocken, später Regen
23.06. – 24.06.19	19:30	03:30	2	Hummelsrain	T: 14-21°C; trocken, leichter Wind
10.07. – 11.07.19	19:30	03:00	2	Hummelsrain	T: 08-18°C; trocken, leichter Wind
23.07. – 24.07.19	19:30	04:00	2	Hummelsrain	T: 15-22°C; trocken, windstill

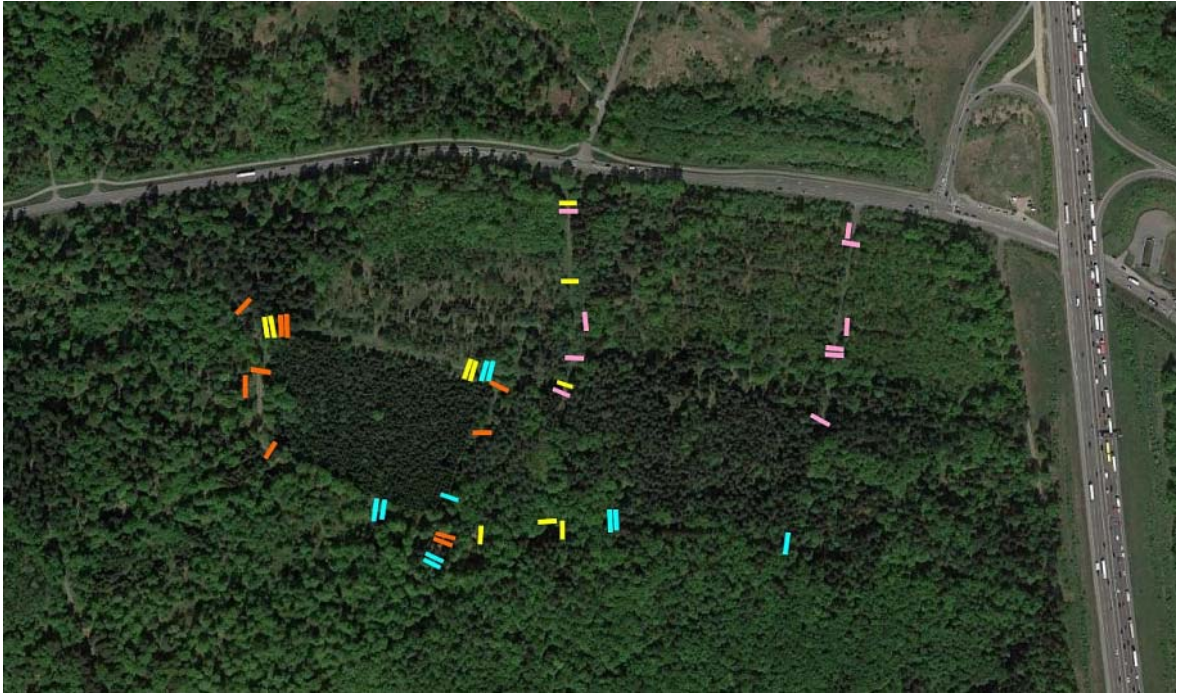


Abbildung 2 Installierte Netze (gelb: 27.05., orange: 23.06., rosa: 10.07., hellblau: 23.07.2019) im UG, zwei Linien hintereinander bedeutet doppelstöckiger Aufbau



Abbildung 3 UltraSoudGate Player Pro, Avisoft Bioacoustic

3 Ergebnisse

Im Rahmen der ergänzenden Netzfänge wurden insgesamt nur 6 Individuen aus 4 Fledermausarten sicher nachgewiesen. An allen 4 Terminen war die Aktivität im Untersuchungsgebiet relativ gering (in der Umgebung der Netze sind zur Kontrolle stets auch Ultraschalldetektoren eingeschaltet).

Tabelle 2 Artenspektrum aus den Netzfängen im Untersuchungsgebiet

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Tabelle 3 Ergebnisse der Netzfänge im Untersuchungsgebiet

Datum	Standort	Art	Sex	Alter	Status	UAL	Gewicht
27.05.2019	Hummelsrain	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	♀	ad	trächtig	32,6mm	6,2g
23.06.2019	Hummelsrain	<i>Myotis mystacinus</i>	♂	ad	laktierend	33,6mm	5,6g
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	♀	ad		33,0mm	6,0g
10.07.2019	Hummelsrain	—	—	—	—	—	—
23.07.2019	Hummelsrain	<i>Plecotus auritus</i>	♀	ad	n. rep.	39,5mm	8,1g
		<i>Myotis myotis</i>	♀	ad	laktierend	62,0mm	27,5g
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	♂	ad		32,0mm	5,0g

Am 23.07.2019 wurde ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) gefangen. Braune Langohren haben in den tieferen Höhenlagen Wochenstubenquartiere in älteren Laubwäldern oder im Siedlungsbereich (oft in Kirchen), in der montanen Höhen-

stufe in der Regel nur noch in Gebäuden. Obwohl das gefangene Weibchen weder trächtig noch säugend war, sollte es dennoch besendert werden, um mittels Telemetrie das Quartier ausfindig zu machen. Leider entschied sich das Tier zur Flucht, bevor es mit einem Sender versehen werden konnte.



Abbildung 3 Braunes Langohr aus Netz am 23.07.2019, Hummelsrain / Ochsenwäldle



Abbildung 4 Großes Mausohr aus Netz am 23.07.2019, Hummelsrain / Ochsenwäldle

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) konnte an keinem der 4 Netzfangtermine nachgewiesen werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier im Plangebiet liegen weder für diese noch für eine andere Fledermausart vor. Der Managementplan für das FFH-Gebiet 7118-341 „Würm-Nagold-Pforte“ liegt aktuell noch nicht vor (LUBW 2019). Folglich ist unklar, ob die Bechsteinfledermaus im angrenzenden Waldgebiet bereits kartiert wurde und dort überhaupt vorkommt.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) konnte im Waldgebiet erneut bestätigt werden. Diese Art jagt im gesamten Waldgebiet, so dass der vorhabenbedingte Flächenverlust von 61 Hektar für das Große Mausohr und auch für alle anderen nachgewiesenen Fledermausarten des Untersuchungsgebietes erheblich ist, da das Waldgebiet als Nahrungshabitat eine essentielle Funktion hat.

Braunes Langohr

1. Vorhaben bzw. Planung

Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen, Spalten und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In Baden-Württemberg gilt das Braune Langohr als gefährdete Art (Braun et al. 2003).

Quelle:

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. Quelle:

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war das Braune Langohr nur durch Netzfang nachweisbar. Hinweise auf eine Wochenstube ergaben sich nicht.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das beobachtete Individuum kann allenfalls einen Teil der lokalen Population darstellen, deren Größe sich mangels Daten nicht angeben lässt.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja

☐ nein

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier Wochenstubenquartiere liegen für den Gehölzbestand der Vorhabenfläche nicht vor. Allerdings sind temporär genutzte Ruhestätten einzelner Tiere in den vorhandenen Höhlenbäumen denkbar.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja

☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Für einzelne Individuen gehen große Nahrungsflächen (61 Hektar) verloren, so dass es zu einer Aufgabe von Ruhestätten im Gebiet kommen kann.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja

☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

- ☐ ja
☒ nein

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☒ nein

Im Umfeld des Planbereichs ist eine ausreichende Anzahl weiterer geeigneter Unterschlupfmöglichkeiten in Baumhöhlen oder -Spalten bzw. im angrenzenden Siedlungsbereich vorhanden, allerdings werden diese ggf. aufgegeben, weil eine große Nahrungsfläche (61 Hektar) verloren geht.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☒ nein

Der Verlust des essentiellen Nahrungshabitates ist in dieser Größenordnung (61 ha) nicht durch vorgezogene Maßnahmen ausgleichbar.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☒ ja
☐ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

- ☒ ja
☐ nein

Im Planbereich können temporär genutzte Einzelquartiere in Baumhöhlen und -Spalten nicht ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

- ☐ ja

☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja

☐ nein

Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen durch Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung müssen geeignete Rodungszeiträume beachtet werden. Diese sind von Anfang November bis Ende Februar.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja

☒ nein

Im Eingriffsbereich können Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) und Winterquartiere anhand der vorliegenden Befunde ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja

☐ nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja

☐ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

- ☐ ja
☐ nein

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☐ nein

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

- ☐ ja
☐ nein

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☐ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Entfällt

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3

BNatSchG),

- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>unbekannt</i>	<i>unbekannt</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>Verschlechterung zu erwarten</i>	<i>Keine Verschlechterung zu erwarten</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ ja

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.